

Genau. Richtig.

Gebührenordnung für die Zertifizierung und Registrierung von Produkten aus kompostierbaren Werkstoffen / Biologisch abbaubar im Boden / DIN*plus* Bioabfallbeutel / DIN*plus* Industriell Kompostierbar / Bioabbaubar im Marinen Umfeld

gültig ab 01.02.2023

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gebühren gelten für übliche Leistungen von DIN CERTCO. Die Leistungen werden in Form von Gebühreneinheiten (GE) berechnet. In der mitgeltenden <u>Standardgebühreneinheit der DIN CERTCO</u> ist der aktuell gültige Preis pro Gebühreneinheit zu finden.

Diese Gebührenordnung gilt für die Zertifizierung und Registrierung von Produkten

- aus kompostierbaren Werkstoffen ("Keimling" und "DIN-Geprüft industriell kompostierbar")
- aus kompostierbaren Werkstoffen für Heim- und Gartenkompostierung (DIN-Geprüft)
- Biologisch abbaubar im Boden (DIN-Geprüft)
- DINplus Bioabfallbeutel
- DINplus Industriell Kompostierbar
- Bioabbaubar im Marinen Umfeld (DIN-Geprüft und DIN*plus*)

Die Gebühren werden unmittelbar bei Rechnungslegung fällig.

2 Antragsbearbeitung

3 GE

3 Technische Vorbewertung

20 GE

4 Antrag auf Zertifizierung (Erstantrag)

4.1 Technische Prüfung

nach Aufwand

4.2 Gebührenrechnung des Prüflaboratoriums Serviceaufschlag, mindestens

abhängig vom Labor 8 GE

4.3 Konformitätsbewertung

- je l	Erzeugnis	und	I ур
--------	-----------	-----	------

52 GE

je Erzeugnis und Typ bei ausschließlicher Verwendung von bei DIN CERTCO registrierten/zertifizierten Bestandteilen

32 GE

- je alternativer Zusammensetzung zusätzlich

12 GE

zusätzlich bei Änderungen durch Antragssteller im laufenden Verfahren

12 GE

4.4 Ausstellen des Zertifikates/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen ("Keimling") entsprechend Abschnitt 9

5 Überwachung

5.1 Technische Prüfung bei Prüfungsbeauftragung über DIN CERTCO

-	je Transmissionsspektrum	9 GE
-	jedes weitere Spektrum zusätzlich	4 GE
-	je chemische Analyse	20 GE

- 5.2 Konformitätsbewertung
 - je mit bis zu 5 Zertifikaten/Registrierbescheiden/ Unbedenklichkeitsbescheinigungen gleichzeitig
 für jede(s/n) weitere Zertifikat/Registrierbescheid/Unbedenklichkeits-

 für jede(s/n) weitere Zertifikat/Registrierbescheid/Unbedenklichkeitsbescheinigung zusätzlich
 2 GE

6 Verlängerung

6.1 Technische Prüfung

nach Aufwand

6.2 Gebührenrechnung des Prüflaboratoriums Serviceaufschlag, mindestens

abhängig vom Labor 8 GE

6.3 Konformitätsbewertung

je Zertifikat bei unveränderter Zusammensetzung
 je Zertifikat bei veränderter Zusammensetzung
 zusätzlich bei Änderungen durch Antragssteller im laufenden Verfahren
 15 GE
 25 GE
 10 GE

6.4 Ausstellen des Zertifikates/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen ("Keimling") entsprechend Abschnitt 9

7 Unterzertifikate/-registrierbescheide bei Erstzertifizierung/Verlängerung

- 7.1 Prüfung und Dokumentation mit Registernummer des Hauptzertifikates 5 GE
- 7.2 Prüfung und Dokumentation mit eigener Registernummer 10 GE
- 7.3 Ausstellen des Zertifikates/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen ("Keimling") entsprechend Abschnitt 9
- 8 Änderungen/Erweiterungen von Zertifikaten, Registrierbescheiden, Unbedenklichkeitsbescheinigungen mit Konformitätsbewertung
- 8.1 Konformitätsbewertung

-	je Zertifikat	20 GE
-	je Zertifikat bei ausschließlicher Verwendung von	15 GE
	DIN CERTCO registrierter/zertifizierter Bestand-	
	teile	

zusätzlich bei Änderungen durch Antragssteller im laufenden Verfahren
 10 GE

8.2 Technische Prüfung nach Aufwand 8.3 Gebührenrechnung des Prüflaboratoriums abhängig vom Labor Serviceaufschlag, mindestens 8 GE 8.4 Ausstellen des Zertifikates/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen ("Keimling") entsprechend Abschnitt 9 9 Ausstellen des Zertifikates, Registrierbescheides, Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Benutzungsgebühr Kompostierbarkeitszeichen 9.1 Ausstellen des Zertifikats/Registrierbescheids/Unbedenklichkeitsbescheinigung und Erteilen des Zeichennutzungsrechts je Erzeugnis und Typ in deutscher Sprache Dokument als digitale Version 4 GE Dokument als Papierversion 4 GE Dokument als digitale Version und Papierversion 5 GE Zusätzliches Dokument in einer anderen Sprache: Englisch oder Französisch, pro Sprache **5 GE** weitere Sprachen 10 GE 9.2 Benutzungsgebühr für das Kompostierbarkeitszeichen ("Keimling") gemäß § 9 der Markensatzung von European Bioplastics e. V. (unmittelbar anfallend) je Haupt- und Unterzertifikate 175€ je Registrier- und Unterregistrierbescheide 100€ 10 Kalenderjährliche Gebühren 10.1 Je Zertifikat/Registrierbescheid/Unbedenklichkeitsbescheinigung Keimling. DIN-Geprüft- und DINplus Zeichen 4 GE (ab dem Folgejahr der Erstzertifizierung/-registrierung) 10.2 Jährliche Benutzungsgebühr für das Kompostierbarkeitszeichen ("Keimling") gemäß § 9 der Markensatzung von European Bioplastics e. V. (unmittelbar anfallend) je Haupt-/Unterzertifikat 175€ je Registrier-/Unterregistrierbescheid 100€ 11 Verwaltungskostenpauschale

11.1 Eine Verwaltungskostenpauschale wird erhoben z. B. bei Änderungen von Zertifikaten ohne Konformitätsbewertung, etc.

je Maßnahme 8 GE

11.2 Sonstige Leistungen, soweit in dieser Gebührenordnung nicht gesondert erwähnt, wie z. B. Prüfkosten, Kosten für Probenahme, Werksbesichtigungen werden nach Aufwand berechnet, zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale, berechnet.